

Anlage 4

Neufassung Baumschutzsatzung

Gegenüberstellung des Stadtverordnetenbeschlusses und des Satzungstextes nach Anlage 1

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.</p> <p>(2) Im Entwurf zum Landschaftsplan wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Grünbeständen</p> <ol style="list-style-type: none">1. sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen, erhaltenswerten Grünbestand charakterisiert sind.	<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.</p> <p>(2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen</p> <ol style="list-style-type: none">1. sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind. <p style="text-align: right;">...</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt im Gebiet der Stadt Kassel den Schutz von Bäumen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB) 2. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gemäß §§ 12 und 30 Abs.1 BauGB, mit Ausnahme von Dauerkleingärten. <p>(2) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Grünbeständen sowie andere Vorschriften zum Schutz von Grünbeständen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niedierzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.</p> <p style="text-align: right;">...</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungsgründe</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, <p style="text-align: right;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Genehmigungsgründe</p> <p>(1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p>4. ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,</p> <p>6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind,</p> <p>7. durch den geschützten Baumbestand Belichtung und Besonnung von Fenstern in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>...</p> <p>(2) Geht von einem Baum eine gegenwärtige Gefahr aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere die, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p>	<p>4. ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt</p> <p>7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn</p> <p>8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.</p> <p>...</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die vorhandene allgemeine Aufzählung durch eine speziell auf einen bestimmten Fall abgestellte Regelung zu ergänzen, ist nicht erforderlich und widerspricht der Systematik des Paragraphen.</p> <p>Bei der Formulierung der Genehmigungstatbestände ist bewusst darauf verzichtet worden, Einzelfälle zu regeln, da dies aufgrund der Lebenswirklichkeit niemals abschließend und vollständig möglich sein kann. Der zu ergänzende Passus wird durch die Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 8 bereits vollständig abgedeckt, da zu den zulässigen Nutzungen selbstverständlich auch die Nutzung von Wohnräumen gehört, deren Beschattung auf ein zumutbares Maß zu beschränken ist. ... Darüber hinaus können derartige Fälle auch über die neue Härtefallregelung in Nr. 8 geregelt werden. Es ist nicht notwendig, die seit der ersten Baumschutzsatzung bewährte Formulierung nunmehr durch eine Einzelfallregelung zu ergänzen, zumal sich durch die langjährige An-</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>wendung der Satzung gezeigt hat, dass die Regelung völlig ausreichend ist. Die Vorgaben zur Gefahrenabwehr sind jetzt in § 4 Abs. 5 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.</p> <p>(2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.</p> <p>(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.</p> <p>(3) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung. ...</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Erhebung von Gebühren wird neu in die Satzung aufgenommen, da die Umsetzung der Baumschutzsatzung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Bei der derzeitigen Haushaltslage der Stadt ist es nicht zu verantworten, auf diese Einnahmen zu verzichten. Darüber hinaus soll die Gebühr auch verhindern, dass die Behörde in privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn instrumentalisiert wird. Bei fast allen hessischen Städten mit vergleichbaren Baumschutzsat-</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	zungen werden ebenfalls Gebühren erhoben. Die vorgesehene Gebüh- renhöhe ist moderat und führt zu keiner unzumutbaren Belastung.
<p style="text-align: center;">§ 8 Ungenehmigte Maßnahmen</p> <p>Wer entgegen § 5 ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten Bäume in angemessenem Umfang zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung fachlich nicht sinnvoll ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde, ist keine Ausgleichszahlung nach § 10 dieser Satzung zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ungenehmigte Eingriffe</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.</p> <p>(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die geplante Neuregelung, bei fehlender fachlicher Sinnhaftigkeit der Ersatzpflanzung oder einer unzumutbaren Härte auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten, ignoriert die Hintergründe dieser neu aufgenommenen Regelung. Die Mittel, die durch die Ausgleichszahlungen anfallen, sollen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden Dies bedeutet, dass, eine Verbesserung der</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>Grünausstattung des Gebietes auch dann erfolgt, wenn keine Baumpflanzung auf einem bestimmten Grundstück möglich ist.</p> <p>Darüber hinaus dient die Ausgleichszahlung auch dazu, eine Gleichbehandlung unter den Antragstellern zu gewährleisten.</p> <p>Die von der Stadtverordnetenversammlung gewünschte Neuregelung würde zudem zu einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung und auch für die Betroffenen führen. Da bei entsprechendem Nachweis weder eine Ersatzpflanzung noch eine Ausgleichszahlung anfielen, wird es im Bestreben eines jeden Betroffenen liegen, diesen Ausnahmestandard für sich in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wenn finanzielle Gründe als unzumutbare Härte vorgebracht werden, wird der Nachweis problematisch und aufwändig. Es müssten umfangreiche Dokumente vorgelegt, die die finanzielle Situation verdeutlichen.</p> <p style="text-align: right;">...</p> <p>Dies wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand für die Betroffenen verbunden, sondern führt zwangsläufig auch zu umfangreichen Diskussionen mit der Verwaltung, da im Regelfall unterschiedliche Einschätzungen vorliegen dürften. Dieser Aufwand würde entfallen oder wäre deutlich geringer, wenn auf jeden Fall zumindest eine Ausgleichszahlung aufzubringen wäre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Für Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 6, 7 und 8 gelten die folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Als angemessener Ersatz für einen entfernten Baum ist in der Regel mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen.</p> <p>(2) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser,</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p>Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur erneuten Ersatzpflanzung, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Über Art, Größe und Umfang der Ersatzpflanzungen entscheidet der Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - . Die Angemessenheit wird anhand der gültigen Wertermittlungsverfahren durch die Stadt Kassel festgestellt.</p> <p>...</p> <p>(3) Ist eine Ersatzpflanzung in angemessenem Umfang auf dem Grundstück, auf dem sich der entfernte Baum befand oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft nicht möglich, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers/der Antragstellerin, der Stadt oder eines/einer zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Ersatzpflanzungen auch dann, wenn diese die Maße des § 3 Abs. 1 noch nicht erreicht haben.</p>	<p>gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Bei einem Stammumfang von über 150 cm bis 250 cm sind als Ersatz zwei Bäume und bei einem Stammumfang über 250 cm drei Bäume als Ersatz zu pflanzen. Jeder Ersatzbaum ist mit einem Stammumfang von 12-14 cm in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur erneuten Ersatzpflanzung, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Umwelt- und Gartenamt unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>...</p> <p>(3) Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich der zu ersetzende Baum befindet oder befunden hat. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung oder auf einem Grundstück der Stadt Kassel durchzuführen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Text des § 9 würde zu mehreren Problemen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganz bewusst ist im neuen Satzungsentwurf der Stammumfang für

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>Ersatzpflanzungen auf 12 - 14 cm reduziert worden. Die Verwendung von größeren Pflanzqualitäten führt nach den Erfahrungen im Vollzug zu Schwierigkeiten beim Anwachsen der Bäume, da derartige Exemplare besonderer Pflege bedürfen, die Privatleute regelmäßig nicht leisten können oder wollen. Als Konsequenz müssten die Pflichtigen den Ersatzbaum mehrfach nachpflanzen, was neben hohen Kosten für die Betroffenen auch für die Verwaltung zu einem erhöhten Kontrollaufwand führt.</p> <p>Die Kosten bei der geringeren Pflanzgröße entsprechen in etwa der Summe für eine Ausgleichszahlung nach § 8. Dies ist im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung positiv zu bewerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschränkung der Ersatzpflanzung auf einen Baum lässt die ökologische Zielsetzung der Baumschutzsatzung außer Acht. Schon bei der derzeit geltenden Satzung ist die Anzahl der Pflanzungen an die Größe des gefälltten Baumes gekoppelt worden. Hierdurch soll erreicht werden, dass der angerichtete „ökologische Verlust“ so zeitnah wie möglich ausgeglichen werden kann. • Unklar ist, wie mit „gültigen Wertermittlungsverfahren“ die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung festgelegt werden soll. Die üblicherweise im Umwelt- und Gartenamt bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen angewandte „Wertermittlung nach Koch“ kann nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen. Bei Bäumen, deren Beseitigung eine Genehmigung nach der Baumschutzsatzung erfordert, ist regelmäßig damit zu rechnen, dass ein Wert zwischen 1.000,00 € und 10.000,00 € festgestellt werden kann. Wie soll einem solchen Geldwert eine „angemessene Ersatzpflanzung“ gegenübergestellt werden?

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 9 auf dem Grundstück, auf dem sich der Baum befand, oder auf einem anderen Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung fachlich nicht sinnvoll oder würde zu einer unzumutbaren Härte führen, so ist keine Ausgleichszahlung zu entrichten.</p> <p>(2) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 9 auf dem Grundstück, auf dem sich der Baum befand oder auf einem anderen Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung fachlich sinnvoll und würde zu keiner unzumutbaren Härte führen, so ist eine Ausgleichszahlung von 200,00 € zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausgleichszahlungen</p> <p>Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € zu entrichten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die geplante Neuregelung, bei fehlender Sinnhaftigkeit der Ersatzpflanzung oder einer unzumutbaren Härte auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten, lässt die Hintergründe dieser Regelung außer Acht. Wie in der Begründung zur Satzung beschrieben, sind die Mittel, die durch die Ausgleichszahlungen anfallen, zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Dies bedeutet, dass, auch wenn keine Baumpflanzung auf einem bestimmten Grundstück erfolgen kann, eine Verbesserung der Grünausstattung des Gebietes erfolgt.</p> <p style="text-align: right;">...</p> <p>Darüber hinaus dient die Ausgleichszahlung auch dazu, eine gewisse Gleichbehandlung unter den Antragstellern zu gewährleisten. Die Neuregelung führt zudem zu einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung und auch für die Bürger. Da bei entsprechendem Nachweis weder eine Ersatzpflanzung noch eine Ausgleichszahlung anfallen soll, wird es im Bestreben eines jeden Betroffenen liegen, diesen Ausnahmetatbestand für sich in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wenn finanzielle Gründe als unzumutbare Härte vorgebracht werden, wird der Nachweis aber problematisch und aufwändig.</p> <p>Der Antragsteller müsste umfangreiche Dokumente vorlegen, die seine</p>

Text nach Stadtverordnetenbeschluss	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>finanzielle Situation klarstellen. Dies wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand für den Bürger verbunden, sondern führt zwangsläufig auch zu umfangreichen Diskussionen mit der Verwaltung, da im Regelfall unterschiedliche Einschätzungen vorliegen dürften. Dieser Aufwand würde entfallen oder wäre deutlich geringer, wenn auf jeden Fall zumindest eine Ausgleichszahlung aufzubringen wäre.</p> <p>Die Formulierung in Abs. 2 weist einen sachlichen Fehler auf. Wenn eine Ersatzpflanzung sinnvoll (und dies ist sie letztlich nur, wenn sie auch möglich ist) ist und keine unzumutbare Härte darstellen würde, ist sie auch auszuführen. Eine Ausgleichszahlung entfällt dann natürlich. Der in den §§ 8 und 10 vorgeschlagene Text führt also dazu, dass in keinem Fall eine Ausgleichszahlung zu entrichten ist. Ist die Ersatzpflanzung nicht sinnvoll oder führt zu einer besonderen Härte, soll keine Zahlung erfolgen. Ist die Pflanzung aber sinnvoll, muss sie auch durchgeführt werden.</p> <p>Der mit der Einführung der Ausgleichszahlung verbundene Zweck, ggf. auch andere Maßnahmen zu finanzieren, wird somit ausgehebelt.</p>